

Sachverhalt:

Nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in eine der nach § 6 Absatz 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppen (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige Straßen im Sinne des § 3 Absatz 1 StrWG NRW).

Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Straßenreinigungspflicht.

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages hat ein Erschließungsträger den Endausbau der Stichstraße "Schleestraße" im Bereich des ersten bis zum Ende des dritten Baugrundstückes endgültig hergestellt und der Gemeinde in deren Eigentum übergeben.

Ebenfalls wurde der 1. Teilbereich der Straße "In de Kämp" im Baugebiet "Haus Holtwick" im Jahre 2009 durch die Gemeinde endgültig hergestellt.

Die genaue Lage der von den Widmungen umfassten Straßenflächen ist aus den als **Anlage I** und **Anlage II** beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Die Widmungen werden zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam

Im Auftrage:

Brambrink
Sachbearbeiter(in)

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Lageplan "Schleestraße"

Anlage II: Lageplan "In de Kämp"